

Gemeinsame Empfehlung
zur Umsetzung des Schutzauftrags
nach § 8a SGB VIII

für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder

**Mustervereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach
§ 8a SGB VIII**

Der <Landkreis>/Die Stadt> - <Bezeichnung des Jugendamtes> im folgenden „Jugendamt“

und

<Bezeichnung des Trägers> im Folgenden „Träger“
schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a sowie §72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

Erster Abschnitt Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.
- (3) Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.
- (4) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte über diese Vereinbarung und insbesondere über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung (s. Anlage) unterrichtet sind und hierbei mindestens die in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird.

Bei der Abschätzung von Risiken sind auch „kritische Zeitpunkte“ zu beachten. Dies können insbesondere sein:

- Abmeldung aus der Einrichtung
- Mitarbeiterwechsel in der Tageseinrichtung, z.B. längerfristige Abwesenheit, Personalfuktuation

§ 2 Umsetzung der Vereinbarung

- (1) Bei Trägern sind in diese Vereinbarung alle zugehörigen Tageseinrichtungen einbezogen.
- (2) Die Umsetzung dieser Vereinbarung ist im Rahmen der örtlich abgeschlossenen Verträge zu berücksichtigen. Sofern bei der Umsetzung zusätzliche Kosten entstehen, ist dies auch bei den Entgeltvereinbarungen zu berücksichtigen.
Die Vertragspartner können Regelungen zur Fortbildung für die Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder treffen.

§ 3 Handlungsschritte

- (1) Nimmt eine Fachkraft in einer Tageseinrichtung für Kinder gewichtige Anhaltspunkte für Risiken einer Kindeswohlgefährdung (s. Anlage) wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.
- (2) Werden von der Tageseinrichtung für Kinder Hilfeleistungen zur Abwendung von Gefährdungsrisiken für erforderlich gehalten, ist den Personensorgeberechtigten die Inanspruchnahme solcher Leistungen nahezulegen.
- (3) Wenn in einer Tageseinrichtung für Kinder die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 6) formell vorzunehmen.
- (4) Werden bei gemeinsamer Abwägung mit der Fachkraft Hilfeleistungen zur Abwendung von Gefährdungsrisiken für erforderlich gehalten, ist den Personensorgeberechtigten die Inanspruchnahme solcher Leistungen nahezulegen.
- (5) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder unterrichtet das zuständige Jugendamt unverzüglich, wenn Hilfemaßnahmen nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, solche in Anspruch zu nehmen.
- (6) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem zuständigen Jugendamt und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII (z.B. Beteiligung an einem Hilfeplanverfahren) bleiben von diesen Regelungen unberührt.
- (7) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamts zwingend notwendig. Das Jugendamt stellt zu den Öffnungszeiten der Einrichtung seine Erreichbarkeit sicher. ~~seinerseits sicher, dass dem Träger eine Erreichbarkeitsliste für Benachrichtigungen außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten zur Verfügung gestellt wird.~~

§ 4 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes

- (1) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

- (2) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder beachtet die Beteiligung von Kindern gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

§ 5 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das zuständige Jugendamt

Die Mitteilung an das zuständige Jugendamt nach § 3 Abs. 4 und 6 enthält mindestens und soweit dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder bekannt Angaben über:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen;
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten;
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte;
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos;
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen;
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen; Ergebnis der Beteiligung;
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen;
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

§ 6 Beteiligung einer erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

- (1) Unbeschadet sonstiger Regelungen soll die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft über folgende Qualifikationen verfügen:
 - einschlägige Berufsausbildung (z. B. Dipl.-Sozialpäd., Dipl.-Psych., Arzt),
 - persönliche Eignung,
 - Qualifizierung durch fachbezogene Fortbildung,

- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien, sowie in diagnostischer Urteilsbildung,
 - Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, ...
 - Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder coaching-Kompetenzen,
- (2) Vom Freien und öffentlichen Träger werden gemeinsam eigene oder externe Fachkräfte in erreichbarer Nähe benannt, die hinzugezogen werden können

Die zu beteiligenden erfahrenen Fachkräfte im Sinne des Abs. 1 und 2 werden in einer einvernehmlichen Anlage zu dieser Vereinbarung benannt. Der Anlage können in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit weitere erfahrene Fachkräfte hinzugefügt werden.

- (3) Über die Kosten der zu beteiligenden erfahrenen Fachkräfte nach Abs. 1 und 2 sind im Vorwege gesonderte Regelungen zu treffen.

§ 7 Dokumentation

- (1) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder stellt sicher, dass die beteiligten Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren
- (2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte. Es wird empfohlen, bei jedem Verfahrensschritt mindestens zu dokumentieren: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen. (siehe auch § 5)

§ 8 Datenschutz

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags (gemäß §1.1.) Informationen bekannt werden oder von ihm ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

§ 9 Qualitätssicherung

Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse.

Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

§ 10 Gemeinsame Auswertung

- (1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohles von Kindern nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch die beteiligten Jugendämter eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den gemeldeten Fällen der Kindeswohlgefährdung. Bei zwischenzeitlichem Einrichtungswechsel wird sowohl die alte als auch die neue Einrichtung und ggf. auch sowohl der alte als auch der neue Träger informiert. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.
- (2) Zwischen den beteiligten Jugendämtern und den Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.
- (3) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

Zweiter Abschnitt Umsetzung von § 72a SGB VIII Persönliche Eignung

§ 11 Persönliche Eignung von Beschäftigten bei Trägern von Einrichtungen und Diensten

- 1) Der Träger stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten sicher, dass bei ihm keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.
- 2) Der Träger verpflichtet sich, sich von Stellenbewerbern bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen.

Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses.
(Vorbehalt: Sollte diese Regelung nicht mit den Datenschutzbestimmungen vereinbar sein, ist sie zu streichen)

Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses fordern.

- 3) Die Beschäftigten sind vom Träger zu verpflichten, bei Anhaltspunkten für Ermittlungen wegen des Verdachts einer Straftat nach Abs. 1 eine wahrheitsgemäße Selbstauskunft über die Einleitung der Ermittlungen sowie den Inhalt der Beschuldigung zu erteilen.

Anhang

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Erkennbare Unterernährung
- Erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind/ Jugendliche/r hält sich an jugendgefährdeten Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind/Jugendliche/r begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder Förderung behinderter Kinder /Jugendlicher
- Isolierung des Kindes/Jugendlichen (z., B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind/Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz des Kindes/Jugendlichen bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes